



GERHARD THÜR

OPERA OMNIA

<http://epub.oeaw.ac.at/gerhard-thuer>

Nr. 108 (Aufsatz / *Essay*, 1995)

Die athenischen Geschworenengerichte – eine Sackgasse?

Die athenische Demokratie im 4. Jahrhundert v. Chr., hg. v. Walter Eder, 1995, 321–334

© Franz Steiner Verlag (Stuttgart) mit freundlicher Genehmigung
(www.steiner-verlag.de/)

Schlagwörter: *dikasterion* – *diaita*, *anakrisis* – *echinos* – *martyres* – *pseudomartyria*

Key Words: *dikasterion* – *diaita*, *anakrisis* – *echinos* – *martures* – *pseudomarturia*

gerhard.thuer@oeaw.ac.at

<http://www.oeaw.ac.at/antike/index.php?id=292>

Dieses Dokument darf ausschließlich für wissenschaftliche Zwecke genutzt werden (Lizenz CC BY-NC-ND), gewerbliche Nutzung wird urheberrechtlich verfolgt.

This document is for scientific use only (license CC BY-NC-ND), commercial use of copyrighted material will be prosecuted.

DIE ATHENISCHEN GESCHWORENENGERICHTE - EINE SACKGASSE ?

GERHARD THÜR

Seit etwa zweihundert Jahren wird die Rolle der Geschworenengerichte in der Demokratie Athens von Juristen und Historikern diskutiert. Das 4. Jh. gilt als die Periode, in welcher der Typus dieser Gerichtsbarkeit zur reinsten, technisch vollendeten Entfaltung kam. Warum führte dieses optimal organisierte System, alle Bürger an der Rechtsprechung aktiv zu beteiligen, weder in der Antike noch in den Reformdiskussionen des 19. Jhs. weiter?

Entgegenzutreten ist zunächst einer allzu hohen Einschätzung der Geschworenengerichte durch einen Teil der modernen Historiker, im 4. Jh. seien die Gerichtshöfe und nicht die Volksversammlung der Souverän Athens gewesen. Der Fehler dieser Theorie liegt darin, daß pragmatische, kostensparende Einzelmaßnahmen zu prinzipieller Bedeutung hochstilisiert werden.

Bei aller Wertschätzung, die das innere Gefüge der athenischen Gerichtsorganisation heute allgemein genießt, werden deren Schattenseiten gerne übersehen. Optimal wurden in Athen die Probleme gelöst, wie Richterbestechung und Cliquenbildung unter den stets zu mehreren Hunderten tätigen Geschworenen zu verhindern seien. Zu kurz kamen in den Reformen jedoch die rechtlichen Instrumente, die das Gericht zur Wahrheitsfindung hätte einsetzen können. Hier verharrten die Athener in erstaunlich primitiven Zuständen.

Vor die im Prozeßrecht einander widerstreitenden Ziele "Demokratie" oder "Wahrheit" gestellt, entschied Athen sich ohne Zögern für das erste; bescheidene Ansätze in Richtung auf das zweite finden sich abseits der großen Welt in griechischen Kleinstaaten.

In gewohnter Meisterschaft hat P.J. Rhodes die Entwicklung der Gerichtsbarkeit Athens vom 5. zum 4. Jh. in Grundzügen dargestellt. Auf seinen Ausführungen zu den historischen Fakten kann ich nun aufbauen, seinen Wertungen folge ich nicht immer. Doch kann ich seine Grundthese akzeptieren, daß die Geschworenengerichte als Element der direkten Demokratie Athens ihr Wesen in den beiden Jahrhunderten nicht geändert haben. Im Ablauf des Verfahrens — worauf ich mich als Jurist beschränken werden — sind lediglich drei wichtige Änderungen eingetreten: Für die meisten Prozesse wurde 399/8 als Vorverfahren die amtliche δίαδικα neu eingeführt; kurz darauf wurde festgelegt, daß Klagen und Zeugnisse, die bisher mündlich vorgebracht wurden, schriftlich abzufassen seien, und für den Schluß der Periode ist uns ein ausgefeiltes System überliefert, nach welchem die Geschworenen für die einzelnen Prozesse täglich neu ausgelost wurden. Für weniger wichtig halte ich die Einführung der παραγραφή und der Monatsklagen; beide kommen mit dem althergebrachten Instrumenten aus. Doch auch die drei zuerst erwähnten Neuerungen führen nicht weiter. Substantielle Reformen des Prozeßrechts fanden in Athen nicht statt. Als Typus endet die athenische Geschworenengerichtsbarkeit in einer Sackgasse. "Modernere" Typen des Gerichtsverfahrens entwickeln sich in anderen Staaten Griechenlands.

Man könnte erwarten, daß die Gerichtsorganisation Athens über die Debatte der Volkssouveränität und der Verfassungsreformen im 19. Jh. auf die Entwicklung des Prozeßrechts in den modernen europäischen Staaten Einfluß genommen hätte. Solche

Versuche blieben, wie ich zeigen werden, in den ersten Ansätzen stecken. Die Sackgasse verlängert sich also in die Neuzeit.

Kritik und Wirkungsgeschichte der athenischen Geschworenengerichtsbarkeit werden im Mittelpunkt meiner Ausführungen stehen. Nur am Rande berühren möchte ich die Frage, ob die Gerichte selbst — unabhängig von den internen Veränderungen des Prozeßrechts — zur Reform der Demokratie Athens eingesetzt wurden. Vor allem M. H. Hansen vertritt die Auffassung, daß die Geschworenengerichte durch Verschiebung von Kompetenzen im 4. Jh. das Übergewicht über die Volksversammlung erlangt hätten.¹ Er stützt seine Theorie 1) auf die bereits im Jahre 415 eingeführte *γραφὴ παρανόμων*, worin ein Dikasterion über die Gesetzmäßigkeit von schlichten Volksbeschlüssen entscheidet, 2) auf die Einführung des Nomotheseverfahrens, wonach nicht mehr die Volksversammlung, sondern ein aus *δικασταί* zusammengesetztes Kollegium von Nomotheten *νόμοι* im formellen Sinn erläßt, und 3) auf eine in die Mitte des 4. Jhs. datierte Reform, wonach ebenfalls nicht mehr die Volksversammlung, sondern ein Dikasterion über politische Vergehen entscheidet, die durch *εἰσαγγελία* verfolgt werden.

Nur in Schlagworten möchte ich meine teilweise schon 1983 — vergebens — vorgetragenen Gegenargumente zusammenfassen²:

ad 1) Mit der *γραφὴ παρανόμων* kann jeder beliebige Bürger Athens einen Mitbürger verklagen, der ein *ψήφισμα* beantragt, das gegen einen *νόμος* verstoße. Primär verurteilt das Gericht den unterlegenen Antragsteller zu einer Strafe, als sekundäre Wirkung wird damit das angegriffene *ψήφισμα* außer Kraft gesetzt. Das Gericht schützt somit die Volksversammlung vor übelwollenden Antragstellern, schwingt sich aber nicht zu einer objektiven Kontroll- oder Oberinstanz der Normsetzung auf. Relativiert wird die Bedeutung der *γραφὴ παρανόμων* als Normenkontrollverfahren auch dadurch, daß sie sich in den meisten Fällen (in 25 von 33 identifizierbaren) gegen Ehren- und Bürgerrechtsdekrete richtet. Im Selbstverständnis der Athener war die Klage also eher eine Waffe in der Personalpolitik als ein Instrument, das die Rechtsordnung von inneren Widersprüchen reinigen sollte. Athen war ein "Gesetzesstaat", kein "Richterstaat", wenn man zwei Modewörter gebrauchen möchte.

ad 2) Ebensowenig kann das Nomotheseverfahren die These von der Superiorität der Gerichte stützen. Die Nomotheten wurden zwar aus dem Kreis der Geschworenen, der *δικασταί*, ausgewählt, waren aber nicht als Dikasterion tätig. Diesen feinen Unterschied übersieht Hansen geflissentlich. Die Nomothese kann man also nicht der Gerichtsbarkeit zuordnen. Wenn man ein Modell gebrauchen möchte, scheinen hier am ehesten Ansätze der repräsentativen Demokratie vorzuliegen. Im Gegensatz zu der direkten Beteiligung aller Bürger an der Volksversammlung, stimmt über einen *νόμος* nur ein kleiner, durch Los bestimmter Kreis von Bürgern ab. Der Grund für die Einschränkung dürfte darin zu sehen sein, daß die langwierige Beratung von *νόμοι* in der Volksversammlung als zu aufwendig betrachtet wurde.

1. Neuerdings wieder in seinem Werk M.H. HANSEN, *The Athenian Democracy in the Age of Demosthenes*, Oxford 1991, 158f.

2. G. THÜR, *Rez. zu M.H. HANSEN, The Sovereignty of the People's Court in the Fourth Century B.C. and the Public Action against Unconstitutional Proposals*, Odense 1974; ders., *Eisangelia*, Odense 1975; ders., *Apagoge, Endeixis and Ephegesis against Kakourgoi, Atimoi and Pheugontes*, Odense 1976, *Gnomon* 55, 1983, 602f.

Aus rein praktischen Gründen wurden im Athen des 4.Jhs. auch andere Angelegenheiten an die Geschworenen verwiesen. So gab es nach Isaios (Fr. 18) eine Freilassung ἐν τῷ δικαστηρίῳ, was mit den Scheinprozessen in Verbindung gebracht wird, die in den Listen der φιάλαι ἐξελευθερικάί möglicherweise dokumentiert sind.³ Aus mehreren Inschriften erfahren wir, daß in der zweiten Hälfte des 4.Jhs. Verpachtungen oder Vergabe öffentlicher Aufträge "vor dem Dikasterion" vorgenommen wurden.⁴ Einmal wird auch die Zahl der Geschworenen genannt, es waren 500. Diese Aufgaben stehen mit Gerichtsbarkeit nicht im geringsten Zusammenhang. Offenbar bedienten sich die Athener der Gliederung der Bürger in leicht zu formierende Dikasterien auch zu Zwecken, die über die Rechtssprechung hinausgingen. Niemand würde hieraus den Schluß ziehen, die Dikasterien stünden über der Volksversammlung.

ad 3) Zur εἰσαγγελία hat bereits P.J. Rhodes⁵ im Jahr 1979 alles Wesentliche gesagt. Weniger das theoretische Konzept der "Souveränität der Dikasterien" scheint den Ausschlag dafür gegeben zu haben, daß man der Volksversammlung die Kompetenz zur Entscheidung der Prozesse entzog, sondern praktische Gesichtspunkte: Es war billiger, die 500 δικασταί zu bezahlen als eine ganze Ekklesia mit einigen tausend Teilnehmern.

Zusammenfassend möchte ich diese einleitenden Bemerkungen abschließen. Aus den neuen Kompetenzen der δικασταί vor allem zu nichtrichterlichen Aufgaben sollte man keine Schlüsse darauf ziehen, daß in der athenischen Demokratie des 4.Jhs. die Schwergewichte sich zugunsten der Geschworenengerichte verschoben hätten. In diesem Punkt stimme ich mit meinem Vorredner völlig überein. Es ist fast immer gefährlich, wenn Historiker, die durch streng positivistische Quellenkritik bekannt sind, den Boden der praktischen Überlegungen verlassen und sich in die Höhen pseudojuristischer Dogmatik versteigen.

"Gemäßigt" kann man die Demokratie des 4.Jhs. aufgrund der immanenten Kontrollen aber gleichwohl nennen.

Nachdem ich bis jetzt die Stellung der Gerichte im Gesamtaufbau des athenischen Staates betrachtet habe, möchte ich im Hauptteil meines Referates überlegen, welche Entwicklung das Prozeßrecht im 4.Jh. genommen hat. Kann man auch die prozeßrechtlichen Einrichtungen an den Maßstäben der Demokratie messen? Jeder Staatsbürger hat heute eine Vorstellung von "demokratischer Justiz", die freilich im modernen Staat eher rechtsstaatlichen als demokratischen Prinzipien entspricht.

Nach heutigem Standard steht das Prinzip der richterlichen Unabhängigkeit an der Spitze. Es wurde gegen die Kabinetjustiz des Absolutismus erkämpft, wonach der Richter als Beamter den Weisungen des Monarchen zu gehorchen hatte. Die Unabhängigkeit des Richters wurde bereits in der konstitutionellen Monarchie verwirklicht, die nachfolgenden Republiken übernahmen den Grundsatz ohne weitere Demokratisierung der Justiz. In Athen gab es keinen Berufsstand der Juristen, sondern jeder unbescholtene

3. S. dazu A. KRÄNZLEIN, Die attischen Aufzeichnungen über die Einlieferung von φιάλαι ἐξελευθερικάί, in: Symposium 1971. Vorträge zur griechischen und hellenistischen Rechtsgeschichte, H.J. Wolff (Hrsg.), Bielefeld 1971 (= AGR 1, Köln 1975) 255ff.: dort auch zum "Scheinprozeß" bei der Freilassung, IG II² 1553-1578.

4. IG II² 1669, 8; II² 1670, 25; IG II² 1678, 28 (= Délos 104-4).

5. P.J. RHODES, ΕΙΣΑΓΓΕΛΙΑ in Athens, JHS 99, 1979, 108 Rez. M.H. HANSEN, Eisangelia, 1975.

Bürger im Alter von über dreißig Jahren hatte Zugang zu den Geschworenengerichtshöfen. An ihnen wirkten mindestens 201, regelmäßig 501 Richter mit. Man kann die Rechtspflege Athens als im höchsten Maße demokratisch bezeichnen. Es ist kein Zufall, daß im 19. Jh. die Diskussion um die Einführung der Laiengerichtbarkeit in den deutschen Ländern von Juristen getragen wurde, die auch über attisches Recht publiziert oder es zumindest gründlich studiert hatten. Das kann ich hier nicht näher ausführen.⁶ Die Ergebnisse dieser Diskussion sind allgemein bekannt. Selbst in den liberalistischen Prozeßordnungen, die gegen Ende des 19. Jhs. erlassen wurden, spielt die Laiengerichtbarkeit praktisch keine Rolle. Die Justiz blieb fest in der Hand berufsmäßig ausgebildeter Juristen. Allzu deutlich sahen selbst die Protagonisten der Geschworenengerichte die Nachteile der athenischen Gerichtsverfassung: Die große Masse von Geschworenen war, wie Heffter 1822 in seiner "Athenäischen Gerichtsverfassung" ausführt, den "jämmerlichen Kunstgriffen" der Rhetoren heillos ausgeliefert.⁷ Es gab in den athenischen Dikasterien weder eine Beratung vor der Urteilsfällung noch eine Begründung des Urteils, die einer übergeordneten Instanz eine Kontrolle ermöglichte. Unmittelbar nach den Plädoyers der Parteien schritten die Geschworenen zur geheimen Abstimmung. Die Stimmen wurden gezählt und je nach Mehrheit wurde das Klagebegehren — wortwörtlich, so wie es der Kläger formuliert hatte — endgültig in Kraft gesetzt oder verworfen.⁸ Das Fällen eines Urteils glich dem Erlassen eines Volksbeschlusses, beides wurde als *γινώσκειν* oder *δοκεῖν* bezeichnet. Diese archaisch primitive Methode der Entscheidungsfindung konnte — und kann — natürlich einen zünftigen Juristen nicht befriedigen. Heffter schreibt in seinem Schlußwort (S. 488), den Athenern sei "die Ausführung ansprechender und hoher Ideen mißgeglückt". Gleichwohl muß man als Historiker festhalten, daß das System während der gesamten aus den Quellen überblickbaren Epoche in der Praxis insgesamt gut funktioniert hat.

Es waren also gerade die demokratischen Elemente, welche ein Nachwirken der athenischen Geschworenengerichte bis heute verhindert hatten: Eine große Zahl von Bürgern entschied die Prozesse ohne Beratung durch schlichtes Abstimmen, ohne den Spruch begründen zu müssen, endgültig und von keiner höheren Instanz nachprüfbar. Außer an der Grundidee der Laienrichter fand man im frühen 19. Jh. keinen Gefallen an der Gesamtkonzeption der athenischen Geschworenengerichte. Zu tief verwurzelt war das Mißtrauen gegen unkontrollierbare Volksmassen. Das hat sich bis heute nicht geändert.

Gleichwohl entdeckten die Juristen des 19. Jhs. eine Reihe höchst nützlicher Detailregelungen, die sie in die Diskussion um die Reform des alten römisch-kanonischen "Gemeinen Prozesses" einbringen konnten: In Athen war das Verfahren auf eine einzige Hauptverhandlung konzentriert, in der die Parteien ihren Standpunkt dem Gericht mündlich vorzutragen hatten. Im Gemeinen Prozeß entschied das Gericht nach zahllosen Terminen aufgrund der Aktenlage. Die Mündlichkeit und teilweise auch die Konzen-

6. Zu nennen sind die Namen M.H. Hudtwalcker, A.W. Heffter und C.J.A. Mittermaier, s. dazu meinen Beitrag in: M. STOLLEIS (Hrsg.), *Die Bedeutung der Wörter*, Festschrift für Sten Gagnér, München 1991, 521-534 und W. SELB, *Antike Rechte*, Wien 1993, 46f.

7. A.W. HEFFTER, *Die Athenäische Gerichtsverfassung*. Ein Beytrag zur Geschichte des Rechts, insbesondere zur Entwicklung der Idee der Geschworenengerichte in alter Zeit, Köln 1822, 108f.

8. S. dazu meine Ausführungen: G. THÜR, *Neuere Untersuchungen zum Prozeßrecht der griechischen Polis*. Formen des Urteils, in: D. SIMON (Hrsg.), *Akten des 26. Deutschen Rechtshistorikertages Frankfurt am Main*, Frankfurt 1987, 467-484.

tration des Verfahrens sind heute geltende Prozeßgrundsätze. Den athenischen Geschworenen mußten sämtliche Beweismittel direkt vorgelegt werden, das Gericht war aber an diese nicht gebunden. Diesem auch heute gültigen Prinzip der "freien Beweiswürdigung" stand im Gemeinen Prozeß die "formale Beweistheorie" gegenüber. Das Gericht war dabei an formal richtig erbrachte Beweise gebunden, etwa an die übereinstimmenden Aussagen zweier klassischer Zeugen: "Durch zweier Zeugen Mund wird alle Wahrheit kund". Daß in den heutigen Prozeßordnungen der fundamentale Grundsatz der freien Beweiswürdigung gilt, verdanken wir — freilich nicht ausschließlich — dem Umstand, daß die Juristen des 19. Jhs. das Prozeßrecht Athens entdeckt hatten. Wenn man von einer Wirkungsgeschichte des athenischen Rechts sprechen kann, so liegt sie gewiß nicht in dessen Beitrag zur Demokratisierung der Rechtspflege, sondern allenfalls darin, daß es in den Diskussionen um die Reform des Prozeßrechts den rationalen Elementen zum Durchbruch verholfen hat.

Unter den beiden soeben berührten, gegenläufigen Gesichtspunkten, Demokratie und Wahrheitsfindung, möchte ich im folgenden die Entwicklung des athenischen Prozeßrechts vom 5. zum 4. Jh. untersuchen. Das heutige Prozeßrecht gibt der Rationalität eindeutig den Vorzug. Demokratie spielt in den wenigsten Prozeßordnungen eine Rolle.

Zum Gesichtspunkt der Demokratie im athenischen Prozeßrecht hat mein Vorredner schon alles Nötige gesagt. Ich beschränke mich auf die drei eingangs hervorgehobenen Reformen des Verfahrensablaufs. Die erste, die Einführung der amtlichen δίαίτα für die Alltagsprozesse verbreiterte zu Beginn des 4. Jhs. zweifellos die demokratische Basis der Gerichtsbarkeit. Im Gegensatz zu P.J. Rhodes' möchte ich nicht die Funktion des διαιτητής, den Streit zu schlichten, im Vordergrund sehen, sondern dessen Amtsgewalt. Der amtliche διαιτητής führte wie ein staatlicher Amtsträger das Vorverfahren durch, das die Hauptverhandlung vor dem Geschworenengericht vorbereitete. Die amtliche δίαίτα entsprach weitgehend der ἀνάκρισις, dem in wichtigen Fällen von den Archonten selbst durchzuführenden Vorverfahren. Welche Konsequenzen diese Einrichtung auf die Wahrheitsfindung im Prozeß hatte, werde ich noch ausführen. Betrachtet man die Tätigkeit der amtlichen διαιτηταί nicht als Rechtssprechung, sondern als staatliche Kompetenz, Prozesse vorzubereiten, tritt die demokratische Komponente dieser Einrichtung noch deutlicher vor Augen. Durch das Los bestimmt, hatte jeder Athener in seinem sechzigsten Lebensjahr die Pflicht, prozessuale Aufgaben wie ein Amtsträger zu übernehmen. Dadurch wurde die Amtsgewalt in die Hände einer breiteren Schicht von Bürgern gelegt, die Kluft zwischen Herrschendem und Beherrschtem verringert.⁹ Aus diesen Überlegungen ergibt sich, daß die Erklärung der Partei, die mit dem Veröhnungsvorschlag des διαιτητής nicht zufrieden war, "sich an das Gericht zu wenden" (ἐφίέναι), keine "Berufung" gegen ein Urteil war, sondern lediglich der Antrag, dem normalen Gerichtsverfahren seinen Lauf zu geben.¹⁰

9. Dieses Ideal sieht J. BLEICKEN, Die athenische Demokratie, Paderborn²1994, 411 u. 425 in Athen (im Gegensatz zur modernen Massendemokratie) verwirklicht.

10. In aller dogmatischer Schärfe hat das A. STEINWENTER, Die Streitbeendigung durch Urteil, Schiedsspruch und Vergleich nach griechischem Rechte, München²1971, 65ff. herausgearbeitet; Rhodes (S.o. S. 306) berücksichtigt mit dem Ausdruck "appeal" die feinen Unterschiede zu wenig. Zum "Urteil"

Der zweiten Reform, dem Übergang von der Mündlichkeit zur Schriftlichkeit, kommt, unter dem Aspekt der Demokratie betrachtet, allenfalls die Bedeutung zu, daß die Amtsträger nun leichter zu kontrollieren waren. Das wesentliche Ziel der Reformen war es aber, den Parteien das Verfahren zu erleichtern. Auch darauf komme ich noch zurück.

Umgekehrt ist die Reform der Richterauslosung hauptsächlich unter dem Gesichtspunkt der Demokratie zu betrachten. Sie bekämpfte Auswüchse, welche die Wahrheitsfindung durch äußere Einflüsse behinderten, wie Bestechung und vorherige Absprache der Geschworenen untereinander, griff aber nicht in den inneren Ablauf des Verfahrens ein.

Zusammenfassend kann ich sagen, daß die Veränderungen, welche die Organisation der Gerichtsbarkeit und den Ablauf des Verfahrens betrafen, die athenische Demokratie im 4. Jh., global betrachtet, ebensowenig verändert haben wie die vorhin besprochenen Verschiebungen von Kompetenzen. Betrachtet man die Gerichtsbarkeit selbst jedoch etwas schärfer als bloßen Ausschnitt der athenischen Demokratie, sind im 4. Jh. deutliche Tendenzen festzustellen, den demokratischen Charakter der Rechtsprechung zu perfektionieren. In diese Richtung wirkten vor allem die Einführung der amtlichen δίκαια und die Verbesserung des Losverfahrens. Ob die rein technische Perfektion des untersuchten Teilbereichs Gerichtsbarkeit, die ich im Gegensatz zu P.J. Rhodes festzustellen glaube, Schlüsse darauf zuläßt, ob die Demokratie sich insgesamt auf ihrem Höhepunkt oder in einer Krise befunden habe, möchte ich Berufeneren zu beurteilen überlassen.

Den demokratischen Charakter der athenischen Gerichtsbarkeit kann man für das 4. Jh. zweifellos bejahen. Wenden wir uns nun der zweiten Komponente zu, die in der Wirkungsgeschichte des athenischen Prozeßrechts hervorgetreten ist, den Methoden der Wahrheitsfindung. Kann man auch für diese die Tendenz zur Verbesserung und Perfektion feststellen? Damit verlasse ich zwar vordergründig das Thema dieser Veranstaltung, die Demokratie, doch meine ich, daß das Spannungsverhältnis von Demokratie und Wahrheit den Exkurs zuläßt. Es ist nämlich gut vorstellbar, daß die Perfektionierung der demokratischen Einrichtungen im athenischen Gerichtsverfahren zu Lasten der Rationalität ging. Ist die Meinung der Mehrheit auch immer die objektiv richtige? Die Wahrscheinlichkeit, daß ein demokratisch abstimmendes Gremium zur objektiv richtigen Beurteilung von Tatsachen gelangt, wird umso größer, je bessere Instrumente zur Wahrheitsfindung dem Gremium — einen gewissen Willen zur Objektivität vorausgesetzt — zur Verfügung stehen. Ich komme also zu dem Problem, inwieweit man das Verfahren vor den athenischen Dikasterien als rational bezeichnen kann. Anders als bei der Entwicklung der demokratischen Elemente sehe ich hier in Athen keinerlei Ansätze, über einen primitiven Standard hinauszugelangen.¹¹ Wieder betreten wir eine Sackgasse.

Unbestreitbar ist der Befund, daß im Verfahren vor den athenischen Geschworengerichten das Prinzip der freien Beweiswürdigung gegolten hat. Die Geschworenen waren in ihrer Entscheidung formal an keinerlei Beweismittel gebunden. Eine solche

des amtlichen Diäiteten s. G. AICHER-HADLER, Das Urteil des amtlichen Diäiteten, RIDA³ 36, 1989, 57-73.

11. In Grundzügen habe ich das folgende schon in G. THÜR, Beweisführung vor den Schwurgerichtshöfen Athens, Wien 1977, 315ff. vorgestellt. Die Frage, ob die Dikasterien generell geeignet sind, im Prozeß die materielle Wahrheit zu finden, wird in den kürzlich erschienenen Werken zur athenischen Demokratie nicht gestellt.

Bindung wäre auch technisch nicht durchführbar gewesen: Da die Geschworenen geheim abstimmten und die Entscheidung unmittelbar durch das Auszählen der Stimmen in Kraft trat, hätte keine Instanz die Möglichkeit gehabt, das Gericht insgesamt oder den einzelnen Geschworenen verantwortlich zu machen, wenn sie einem formal bindenden Beweismittel nicht gefolgt wären. Die formale Beweistheorie setzt voraus, daß entweder das Urteil automatisch mit Gelingen des Beweises fällt, etwa mit einem sakral richtig abgelegten Eid, oder daß eine übergeordnete Instanz kontrollieren kann, ob das Urteil der ersten Instanz der formal gültigen Beweislage entspricht. Keines von beiden trifft auf die athenischen Geschworenengerichte zu. Doch das ist nur der negative Aspekt. In modernen Prozeßordnungen gibt es darüber hinaus eine Reihe von Einrichtungen, die dem Gericht einen Eindruck vom Wert der Beweismittel verschaffen sollen. Am wichtigsten ist das Zeugenverhör. Sowohl das Gericht als auch die Parteien haben das Recht, die Zeugen zu befragen. An zweiter Stelle möchte ich die Pflicht zur Urteilsbegründung nennen. Der Richter muß begründen, warum er etwa dem einen Zeugen gefolgt ist, dem anderen nicht. Fehlerhafte Beweiswürdigung ist ein Berufungsgrund. Keine dieser positiven Maßnahmen, die materielle Wahrheit zu erforschen, stand im Prozeßrecht Athens zur Verfügung. Das ist im folgenden näher auszuführen und anhand der drei in das 4. Jh. fallenden Reformschritte zu einem Gesamtbild zusammenzufassen.

Nach dem Befund der Gerichtsreden des späten 5. und 4. Jhs. spielt sich die Zeugenaussage — ich greife sie als wichtigstes Beweismittel heraus — folgendermaßen ab: Die Parteien laden ihre Zeugen privat zum Prozeß. Der Zeuge kann sich noch vor dem Prozeß freischwören (*ἐξομνύειν*), dann treffen ihn keine weiteren Pflichten. Tut er das nicht, muß er sowohl im Vorverfahren, als auch im Hauptverfahren erscheinen und sein Zeugnis leisten, allerdings ohne Eid. Aus der Mitte des 4. Jhs. wissen wir, daß die Parteien die Aussagen ihrer Zeugen in ein schriftliches Formular kleiden, das mit den Worten beginnt: "N.N. bezeugt zu wissen, daß ..." oder "N.N. bezeugt dabei gewesen zu sein, als ...".¹² Diesen vorformulierten Satz kann der Zeuge entweder in der *ἐξωμοσία* eidlich verneinen oder im Prozeß durch seine bloße Anwesenheit bestätigen. In der Hauptverhandlung wird der Lauf der Wasseruhr angehalten, die der Prozeßpartei die Redezeit zumißt, der Gerichtsschreiber verliest die Zeugnisurkunde, und die Partei setzt ihr Plädoyer fort; sonst geschieht nichts. Weder der Gegner noch das Gericht haben ein Fragerecht. Am Schluß der Hauptverhandlung, noch vor der Abstimmung, haben die Parteien Gelegenheit, dem Zeugen¹ des Gegners eine Klage wegen falschen Zeugnisses anzukündigen.¹³ Außer daß die Geschworenen den Zeugen zu Gesicht bekommen und ihrer eigenen Kenntnis seiner Person, wobei die Parteien in ihren Reden kräftig nachhelfen, haben sie praktisch keine Gelegenheit, den Wahrheitsgehalt der Aussage zu würdigen. Erst nach dem Urteil kann eine Prozeßpartei in einem eigenen Verfahren, der *δικὴ ψευδομαρτύριον*, die Entscheidung über die Zeugenaussage erlangen, allerdings vor einem anderen Gericht und ohne Einfluß auf das bereits ergangene Urteil. Der verurteilte Zeuge hat eine Geldbuße zu zahlen, womit die materiellen Folgen des Fehlurteils ausgeglichen werden.

Das eben skizzierte Bild entspricht den Quellen, die uns aus der Mitte und der zweiten Hälfte des 4. Jhs. reichlich vorliegen. Wir sehen, daß zur Wahrheitsfindung kaum geeignete Instrumente vorhanden waren. Das persönliche Erscheinen des Zeugen vor

12. S. die in THÜR, Beweisführung (Anm. 11), 130f. zitierten Belege.

13. Arist. Ath. Pol. 68, 4.

Gericht und das Risiko einer Klage wegen falscher Aussage waren die einzigen Garantien für die Glaubwürdigkeit eines Zeugnisses. Von diesem Endzustand ist auf die Bedeutung der zu untersuchenden drei Reformen zurückzuschließen. Völlig ohne Einfluß auf das Beweisverfahren war die letzte Reform, die dem Auslosen der Geschworenen galt. Hingegen sind die beiden Reformen zu Beginn der Epoche, die Einführung der amtlichen δίαίτα und der Übergang von der Mündlichkeit zur Schriftlichkeit von größtem Interesse.

Bereits unter dem Aspekt der Demokratie habe ich darauf hingewiesen, daß der amtliche διαίτητής nicht die Aufgaben des Gerichts, sondern die des Gerichtsmagistrats erfüllte. Das von einem staatlichen Amtsträger durchgeführte Vorverfahren war für die Beweisführung im Hauptverfahren von wesentlicher Bedeutung. Zur Vorbereitung auf die große Redeschlacht vor dem Dikasterion hatten die Parteien im Vorverfahren Gelegenheit, sämtliche Beweismittel des Gegners kennenzulernen und dem Gegner Fragen zu stellen, auf die er verbindlich antworten mußte.¹⁴ Ich nenne diesen Verfahrensabschnitt den "dialektischen" im Gegensatz zum "rhetorischen". Mit einer bis ins letzte durchkomponierten, zusammenhängend vorgetragenen Rede kämpften die Parteien vor den Geschworenen. Für die amtliche δίαίτα wissen wir, daß die Parteien zur Zeit des Aristoteles vor dem Dikasterion auf diejenigen Beweismittel beschränkt waren, die sie bereits dem διαίτητής vorgelegt hatten.¹⁵ In der Praxis wurde das dadurch kontrolliert, daß jede Partei am Schluß der amtlichen δίαίτα ihr gesamtes Beweismaterial in einem ἐχίνοσ, einer — wie man bislang glaubte — ledernen Kapsel deponierte, die versiegelt und erst in der Hauptverhandlung wieder geöffnet wurde. Mit dieser Maßnahme erreichten die Athener, daß wenigstens die Prozeßparteien Gelegenheit hatten, sich mit dem Beweismaterial des Gegners vertraut zu machen. Die Geschworenen profitierten davon nur unmittelbar, indem die Parteien über die Schwächen des Gegners ausreichend informiert waren und darauf hinweisen konnten. Man darf gleichwohl den Wert dieser Einrichtung für die Rationalität des Beweisverfahrens nicht unterschätzen.

Bisher war man der Meinung, daß die gegenseitige Kontrolle der Beweismittel nur in der amtlichen δίαίτα stattfand, und — verständlicherweise — erst seit dem Übergang zur Schriftlichkeit. Denn ohne Urkunden ist die Verwendung von ἐχίνοι sinnlos. Überraschenderweise fanden die Archäologen auf der Agora einen Deckel eines Tongefäßes aus dem 4. Jh., der seiner Beschriftung nach zu einem ἐχίνοσ gehörte.¹⁶ Wir wissen nun, daß die ἐχίνοι nicht Lederkapseln, sondern Tontöpfe waren. Viel wichtiger ist aber die weitere Erkenntnis, daß dieser ἐχίνοσ nicht aus einer amtlichen δίαίτα stammte, sondern aus einer ἀνάκρισις vor dem Archon. Die Vermutungen, daß die Hauptverhandlung in der ἀνάκρισις technisch in gleicher Weise wie in der δίαίτα vorbereitet wurde, haben sich somit bestätigt. Die Teilung in dialektischen und rhetorischen Verfahrensabschnitt ist meiner Meinung nach die notwendige Folge der Konzentration der Hauptverhandlung auf einen einzigen Termin mit genau bemessener Redezeit, was — nebenbei sei es erwähnt — wieder vom Zwang diktiert war, Sitzungsgelder der Dikasterien zu sparen. Ohne minutiöse Vorbereitung konnten die Schnellverfahren vor den Schwurgerichtshöfen nicht funktionieren.

14. Zum Antwortzwang s. THÜR, Beweisführung (Anm. 11), 40, 76f., 155f.

15. Arist. Ath. Pol. 53, 2.

16. A.L. BOEGEHOLD, A Lid with Dipinto, *Hesperia Suppl.* 19, Princeton 1982, 1-6; neu interpretiert von G. SORITZ-HADLER Ein Echinus [ἐχίνοσ] aus einer Anakrisis, in: G. WESENER et al. (Hrsgg.), Beiträge zur antiken Rechtsgeschichte, Festschrift für Arnold Kränzlein, Graz 1986, 103-108.

Wenn ἔχῖνοι nach dem neuesten Befund in gleicher Weise für die ἀνάκρισις wie für die amtliche δίαίτια verwendet wurden, fragt man sich, wie diese Vorverfahren vor dem Übergang vom mündlichen zum schriftlichen Zeugnis ausgesehen haben mögen. Hat die Schriftlichkeit die Funktion des Zeugnisses von Grund auf gewandelt? P.J. Rhodes (oben S. 310) gibt die herrschende Meinung wieder, daß zwischen den Jahren 390 und 370 eine völlige Änderung im Beweisrecht eingetreten sei. Bis dahin habe der Zeuge in freier Rede ausgesagt und sei von der Partei verhört worden, dann sei lediglich das schriftliche Formular verlesen und bestätigt worden. Doch die von ihm angeführten Stellen halten einer näheren Überprüfung nicht stand. Eher ist anzunehmen, daß auch die mündliche Periode bereits denselben Formalismus gebrauchte, wie er später in den Zeugnisurkunden überliefert ist: Dem Zeugen werden eine oder mehrere präzise formulierte Fragen gestellt, die dieser mit einem einzigen Wort, z.B. "ich weiß", bestätigt.¹⁷ Daß die Prozeßpartei das Beweisthema selbst ausspricht und nicht, wie später, vom Gerichtsschreiber verlesen läßt, macht keinen Unterschied. Niemals haben der Beweisgegner oder das Gericht die Möglichkeit, dem Zeugen eine Frage zu stellen.

Auch die Einrichtung der ἐξωμοσία, mit der sich ein Zeuge freischwören konnte, setzt ein festes Formular der Aussage voraus, und nicht lediglich ein vages Thema der Befragung. Ein Aufgerufener konnte sich der Pflicht, für eine Partei vor dem Dikasterion als Zeuge zu erscheinen, durch einen Eid entledigen, er "wisse" das Beweisthema nicht.¹⁸ Dieses "Nichtwissen" ist nichts anderes als die Erklärung des Aufgerufenen, er sei nicht bereit, das vom Beweisführer mit "Wissen" formulierte Thema aktiv als Zeuge zu bestätigen. Der Eid wurde nicht vor Gericht, sondern im Vorverfahren geleistet. Deshalb habe ich auch keine Bedenken gegen die Annahme, daß sowohl die ἀνάκρισις als auch die amtliche δίαίτια die Funktion hatten, den Parteien den Wortlaut der gegnerischen Zeugnisse zu vermitteln.

Somit komme ich zu dem Ergebnis, daß sich das Beweisverfahren im 4.Jh. trotz des Übergangs von der Mündlichkeit zur Schriftlichkeit im Prinzip nicht geändert hat. Die bisher angenommene Änderung von der freien Aussage zum schriftlichen Formular wäre eine eigenartige Entwicklung weg von der Rationalität zum Formalismus gewesen. Das ist zwar an sich nicht ausgeschlossen, doch spricht neben dem Hinweis auf die ἐξωμοσία noch ein weiterer Gedanke dagegen. Die Reden Antiphons aus dem 5.Jh. zeigen, daß im Blutprozeß die Zeugen gemeinsam mit den Parteien altertümliche Eide leisten müssen. Diese Eide sind bereits ebenso mit dem formelhaften "Wissen" eingeleitet¹⁹ wie die späteren mündlichen oder schriftlichen Zeugnisformulare. Mit diesen Eiden berühren wir die älteste Schicht des athenischen Prozeßrechts.²⁰ Es ist deshalb

17. Rhodes führt oben S. 310 Anm. 31 drei Quellen für ein Zeugenverhör an: Aristoph. Vesp. 962-966 und Andok. 1, 14 sind klassische Beispiele dafür, daß der Zeuge lediglich auf eine Entscheidungsfrage des Beweisführers bejahend antwortet (in der zweiten Stelle mit "ich weiß"); in Lys. 12, 24/25 wird kein Zeuge, sondern der Beklagte selbst befragt (der Antwortzwang, s.o. Anm. 14, galt auch vor Gericht).

18. Das älteste Beispiel einer Exomose, Isae. 9, 18/19, stammt zwar aus einer Rede, die bereits das schriftliche Zeugnis kennt (§ 21), doch weist das "Wissen" (§ 19) auf die traditionelle mündliche Formulierung des Beweisthemas hin. Zur ἐξωμοσία s. A.R.W. HARRISON, *The Law of Athens II*, Oxford 1971, 143f.

19. Antiphon 1, 8.

20. S. dazu meine Ausführungen G. THÜR, Zum δικάζειν im Urteil aus Mantinea (IG V², 262), in: G. THÜR (Hrsg.), *Symposium 1985. Vorträge zur griechischen und hellenistischen Rechtsgeschichte*, Ringberg 1985 (= AGR 6, Köln 1989), 56f. und dens., *Die Todesstrafe im Blutprozeß Athens* (zum δικάζειν in IG I³ 104, 11-13; Dem. 23.22; Aristot. AP 57, 4), JJP 20, 1990, 151.

höchst unwahrscheinlich, daß die Athener in einer zweifelhaften Zwischenepoche der Rationalität des Verfahrens voll Rechnung getragen, diese aber im hellen Licht der Quellen wieder aufgegeben hätten.

Zusammenfassend kann ich festhalten, daß Athen sich im 4. Jh. zwar deutlich bemüht hat, die demokratische Komponente der Rechtsprechung zu verstärken. Mit den nach heutigen Maßstäben sehr primitiven Instrumenten zur Wahrheitsfindung war man aber offensichtlich zufrieden. Die im 19. Jh. so bewunderte freie Beweiswürdigung war nichts anderes als die Konsequenz des geheim und endgültig abstimmenden Geschworenenkollegiums. Hätten die Athener auf die freie Beweiswürdigung als Prozeßgrundsatz wert gelegt, hätten sie die Gerichte leicht mit den entsprechenden Instrumenten versehen können.

Daß es solche Instrumente auch in der griechischen Polis gab, möchte ich in einem Epilog noch kurz darstellen. Interessanterweise lag das für den eingefleischten Athener Platon völlig außerhalb des Vorstellbaren. In seinen *Nomoi* hatte Platon die Freiheit, das gerichtliche Beweisverfahren so zu gestalten, wie es ihm zur Wahrheitsfindung am besten geeignet erschien. Auffälligerweise bleibt er beim festen Zeugnisformular. Den Zeugen verhören zu lassen, kommt ihm nicht in den Sinn. Überprüft werden kann die Aussage nur durch eine nachträgliche Klage.²¹ Der einzige Unterschied zum positiven Recht Athens liegt darin, daß das aufgrund der falschen Zeugnisse gefällte Urteil aufgehoben wird, wenn mehr als die Hälfte der Zeugnisse falsch sind. Ganz ähnlich wird auch im Stadtrecht von Alexandrien aus der Mitte des 3. Jhs. v. Chr. die Entscheidung des Hauptprozesses korrigiert, wenn die Zeugen wegen falscher Aussagen verurteilt sind.²² Maßnahmen, um das Risiko des Fehlurteils schon von vornherein zu verringern, werden in beiden Quellen nicht erwogen.

Unabhängig vom Recht Athens lösen zwei Kleinstaaten das Problem auf etwas elegantere Weise. Aus der Zeit um 303 - 300 v. Chr. ist aus Stymphalos in Arkadien ein umfangreicher Rechtsgewährungsvertrag mit der Stadt Sikyon überliefert.²³ Auch er geht von einem Formular der Zeugenaussage aus. Wird vor dem Gericht, das für die zwischenstaatlichen Privatprozesse eingesetzt ist, ein Zeuge angegriffen, findet der *ψευδομαρτύριον*-Prozeß zwischen dem Vor- und dem Hauptverfahren vor denselben Richtern statt (Z. 3/4). Dieses Zwischenverfahren variiert lediglich die bereits aus Athen bekannten Elemente. Der Vorteil liegt darin, daß die Richter in einem eigenen Verfahrensschritt die angegriffenen Zeugnisse zu würdigen haben. Die Gefahr von Fehlurteilen wird dadurch vermindert.

Am modernsten mutet eine andere, ebenso einfache Regelung an, die in der Prozeßordnung aus Knidos überliefert ist. Sie wurde im 2. Jh. v. Chr. für einen Streit zwischen

21. Plat. Leg. 936d-937d.

22. Zu PHal 1 s. K. GEIGER, *Dike Pseudomartyriou im alexandrinischen Recht*, Diss. jur. München 1959.

23. IG V², 357; StV III 537. Zur Datierung und Lokalisierung der Partnerstadt s. H. TAEUBER, *Sikyon statt Aigeira. Neue Beobachtungen zur Stele von Stymphalos (IG V², 351-357)*, ZPE 42, 1981, 179-192; eine kommentierte Neuedition des Textes bieten G. THÜR - H. TAEUBER, *Prozeßrechtliche Inschriften der griechischen Poleis: Arkadien, SAWW 607*, Wien 1994, Nr. 17.

der Polis Kalymna und einigen Privatpersonen aus Kos erlassen.²⁴ Dort ist es den Parteien gestattet, nach den ersten beiden Plädoyers jeden einzelnen Zeugen einer ἀνάκρισις, einer Befragung, zu unterziehen, die sich ausschließlich auf den Stoff des Prozesses zu beschränken hat (Z. 44-47). Mit diesem Zeugenverhör ist eines der wesentlichen Instrumente verwirklicht, welche den Grundsatz der freien Beweiswürdigung erst sinnvoll machen.

Warum sind nicht bereits die Athener auf diesen einfachen Gedanken gekommen? Man darf nicht vergessen, daß die beiden zuletzt genannten Quellen aus dem zwischenstaatlichen Prozeßrecht stammen. Für die Athener reichte es offenbar aus, ihren Landsmann, der für eine Partei Zeugnis ablegte, von Angesicht zu sehen, um den Wert der Aussage beurteilen zu können. Einen Bürger der Nachbarstadt kannte man nicht so genau. Ich meine, daß die Athener deshalb keinen Anlaß sahen, ihr Beweisrecht rationaler zu gestalten. Viel wichtiger war der Grundsatz, jede Partei solle vor dem Dikasterion die gleichen Chancen haben, ein unvoreingenommenes Urteil zu erlangen.

Weder im Prozeßrecht Athens noch in dessen Wirkungsgeschichte gibt es eine geradlinige "Entwicklung" hin zu bestimmten Zielen. Die angeblichen Ziele entspringen oft der Phantasie der modernen Betrachter. Nicht verwehren darf man es dem heutigen Betrachter allerdings, gewisse Maßstäbe an die antiken Quellen anzulegen und diese ein Stück des Weges zu verfolgen. Das wenig produktive Bild der "Sackgasse" — zu verstehen lediglich als Antwort auf einen unbefangenen Glauben an die Evolution des menschlichen Geistes — scheint der Einmaligkeit historischer Situationen manchmal etwas besser gerecht zu werden.

24. SIG³ 953.

DISKUSSION

Cohen : I would like to object to the distinction between what Mr. Thür calls 'primitive' and 'modern' ideas of 'Wahrheitsfindung'. The criteria, which you articulated for the 'moderne Prozeßrecht' with its modern idea of 'Wahrheitsfindung', are characteristic of the German legal system, and perhaps of continental legal systems in general but are completely foreign to the Anglo-American tradition where there is no idea of 'Wahrheitsfindung' or of the 'Richter' who stands over the 'Geschworenen' and is responsible for that and so forth. So, I think, we have to be careful about selecting certain criteria as modern and then on that basis deciding that the Athenians were primitive and so on and so forth. So, I mean, that label might be a problem.

Thür : Ich habe 'primitiv' und 'modern' als Kurzbezeichnung gemeint. Meistens haben Sie Recht, wenn sie zu meinen Ausführungen sagen, dies sei der deutsche, ein europäischer, kontinental-europäischer Standpunkt, aber in diesem Fall leider nicht, Herr Cohen. Die Einrichtung des Kreuzverhörs, 'crossexamination', ist im anglo-amerikanischen Prozeß ein ganz wichtiger Beitrag zur Wahrheitsfindung, und ich versuchte darzulegen, daß es in Athen so etwas nicht gab. Es wäre den Athenern leicht möglich gewesen, die ἀνάκρισις einzuführen. Und das ist ein wesentlicher Unterschied. Man kann den 'modernen Prozeß' einfach als ein Etikett nehmen, um diesen Unterschied auszudrücken. Wir wären nach heutigen Grundsätzen, die eigentlich überall gelten, mit einem starren Formular des Zeugnisses nicht mehr zufrieden.

Cohen : If I could answer only briefly. The contrast you made just between magistrates who suffer a penalty and the jurors who do not: there are no penalties and no other means of making sure that jurors in the Anglo-American system are 'an die Wahrheit gebunden'. On the contrary: I mean, nobody knows what the jurors do or why they do it, nor do they articulate any reason for what they do. And in that sense, it's quite like the Athenian situation. What you were saying is: Here is a court, the Athenian judges take an oath, and they are only bound on their oath and not bound by anything else. Right, like Anglo-American jurors are bound by their oath, but not by anything else, and there is no way of determining why they do what they do. They reach their decision, they reach it behind closed doors, and that's the end of it. So, I think, there is a difference between the two systems, the Continental and the Anglo-American system.

Lehmann : Ich möchte mich an Herrn Rhodes wie an Herrn Thür mit einer Nachfrage hinsichtlich der politischen Funktionen der γράφῃ παρανόμων wenden. Es geht dabei ja um ein Verfahren gegen ἐκκλησία-Mehrheitsbeschlüsse mit sofortiger suspensiver Wirkung; ob diese γραφή zur Normenkontrolle schon bald nach den Reformen des Ephialtes eingeführt worden ist oder erst einige Zeit vor dem ersten für uns greifbaren Prozeß 415 v.Chr., mag hier auf sich beruhen. Die suspensive Wirkung stellte natürlich eine ganz scharfe politische Waffe für die in der ἐκκλησία in der Minderheit verbliebenen Aktivbürger dar. Und wir wissen, daß gegen den immerhin bekannten, wenn auch nicht gerade prominenten Politiker Aristophon von Azenia in der ersten Hälfte des 4. Jhs. mehr als siebenzig παρανόμων-Verfahren anhängig gemacht worden sind, wobei er vor dem Volksgericht kein einziges Mal verurteilt worden ist. Wenn man diese enorm hohe Anzahl von Normenkontrollverfahren auch noch auf die übrigen Politiker vorsichtig umrechnet, so ergibt sich klar, daß eine sehr große Zahl von ἐκκλησία-Beschlüssen zunächst suspendiert worden sind, bis schließlich in einer zweiten, überdies wirklich geheimen Abstimmungsentscheidung durch vereidigte Richter, nach konzentrierter Erörterung des Pro und Contra, die endgültige Ratifizierung erfolgte.

Nimmt man hierzu die eindringlichen Klagen des Demosthenes über die Langwierigkeit der politisch-militärischen Entscheidungsfindung im Athen seiner Zeit, so sind wir vielleicht doch berechtigt anzunehmen, daß die in der politischen Praxis im Athen des 4. Jhs. ganz üblich gewordene Anwendung einer zweiten 'Lesung' mit Ratifizierung — bei sachlich einigermaßen umstrittenen oder heiklen Mehrheitsbeschlüssen der ἐκκλησία — die Rahmenbedingungen für das politische Leben wesentlich

verändert hat? Das Risiko solcher Interventionen, die einen erneuten rechtsförmigen und strikt geheimen Abstimmungsmodus im *dikasterion* erzwingen, war ja nicht sehr groß, wenn man mehr als das Quorum von 20 % der Stimmbürger in der politischen Öffentlichkeit hinter sich wußte. Lassen sich vor diesem Hintergrund nicht am ehesten die vehementen Klagen des Demosthenes verstehen, daß in den politischen Entscheidungsprozessen des zeitgenössischen Athen sozusagen die Bremsen weitaus stärker geworden seien als der Motor?

Rhodes : Well, a procedure which is used as frequently as this seems to have been used certainly is an important part of the state's decision-making machinery and, as you say, it works as a brake phenomenon on the motor, it slows things down and presumably some things which are originally decided by the assembly are afterwards overthrown. The only point which I would make against Hansen, and I think Herr Thür is on my side rather than on Hansen's side, is, that we should not think of the *dikasterion* and the assembly as such different bodies of Athenians, that we should see in this a transfer of ultimate power from the assembly to the *dikasteria*.

Thür : Darf ich noch etwas hinzufügen. Ich bin ebenfalls der Meinung, daß Hansen hier mit unbrauchbaren Modellen arbeitet, nämlich mit einer Form von Gewaltenteilung; das paßt hier nicht. Andererseits ist auch die von J. Bleicken vertretene Ansicht, daß nämlich *demos*, ἐκκλησία und *dikasterion* imgrunde zusammenfielen, nicht zutreffend. Hier kann man noch eher Hansen folgen, der in den *dikasterien* funktional abgegrenzte Gebilde sieht. Sicher, die Richter werden häufig mit Ἀθηναῖοι angesprochen, aber man hat doch einen Unterschied zwischen *dikasterion* und *demos* gemacht. Für den Athener waren das nicht identische Gebilde.

Auffarth : Meine Frage geht in die Richtung, die David Cohen schon angesprochen hat. Sie sprachen von Sackgassen, in die die athenische Gerichtsverfassung hineingeführt habe. Ich denke aber, daß dieser Begriff aus einer modernen Perspektive her gewählt ist. Letztlich gehen Sie doch, was Sie ja in Ihrem Schlußsatz sagen, in eine ähnliche Richtung wie die von Ihnen kritisierten Meinungen, daß Sie z.B. Rationalität oder Wahrheitsfindung als das entscheidende Kriterium für funktionierende Gerichtsverfassungen ansehen. Ich denke aber, daß Herr Rhodes eher historisch gefragt hat, und nicht von der modernen Perspektive aus, sondern die Frage stellte, ob die Geschworenengerichtsverfassung aus immanenten Gründen am Ende des 4. Jhs. nicht mehr funktionierte, so daß dies die Sackgasse war, in der diese Gerichtsverfassung endete? So war auch die Fragestellung, die Runciman gestellt hat, nicht von einem modernen Kriterium der Rationalität begründet.

Thür : Weder Herr Rhodes noch ich haben gesagt, daß die *dikasterien* nicht mehr funktionieren. Sie funktionierten, aber sie haben sich nicht in einer Richtung entwickelt, die man vielleicht heute erwarten könnte. Rationalität ist sicher ein Hauptkriterium der modernen Gerichtsbarkeit. Ich möchte nicht sagen, daß die athenische Gerichtsbarkeit ihre Funktion innerhalb des Staates nicht erfüllt hat, auch wenn sie modernen Anforderungen nicht entspricht. Das meinte ich mit 'primitiv'. Ich möchte aber der Meinung des 19. Jhs. entgegentreten, die bereits im Athen des 4. Jhs. die Rationalität des Gerichtsverfahrens verwirklicht sah. Das trifft, denke ich, nicht zu, obwohl es noch in allen Lehrbüchern steht. Es läßt sich, meine ich, als Irrtum erweisen, daß im Gerichtsverfahren Beweise gewürdigt worden oder Zeugen verhört worden wären, kurzum: daß das Gerichtsverfahren schon von rationalen Kriterien der Wahrheitsfindung geprägt gewesen wäre.

Davies : This is really a comment on Herrn Lehmann's observation of a moment ago, though, I think, it is also relevant to the two papers we've just heard. Herr Lehmann very rightly raises the question of the — if I may generalize the question he raises — of the procedures for accountability of politicians in the 5th and of course fundamentally 4th century. And we are looking here at a very important function which political systems do have to develop, if they are to be in any sense democratic. The question is whether the creation of the εἰσαγγελία process brought about in intention or in effect any 'Trennung' between the ἐκκλησία and the *dikasterion*; whether, as it were, the system was trying to play one institution off against the other. I am not, in fact, sure that that is true, because what you can say is that εἰσαγγελία and the other procedures of the 4th century for getting hold of politicians were replacing other mechanisms which had been developed and used in the 5th century: notably, of course the overkill of ostracism, but also other forms of perhaps less immediately appropriate trial. Think for example of the

trials for ἀσέβεια in the 430s, or even the trials of Miltiades and Kimon and so forth. So, I suspect, we may be looking here at an innovation which perhaps, as has long been suggested, replaced ostracism, because ostracism had come into disrepute, but was then found to be, as Herr Lehmann very rightly says, so useful as a way of putting a brake on the politicians that it was used and possibly, indeed, overused.